

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!)

**Antrag auf gemeinsame Behälternutzung für benachbarte
 Wohngrundstücke** (§ 23 Abs. 7 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung)

Hiermit beantragen wir die gemeinsame Nutzung der

Restmüllbehälter

Biotonne/n

Papiertonne/n

ab dem für die folgenden benachbarten Wohngrundstücke:

Straße/Haus-Nr.: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

1.	Grundstückseigentümer (Bescheidempfangener) (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., Fax, E-Mail)	Wohngrundstück (Straße, Haus-Nr.)
2.	Grundstückseigentümer (Mitnutzer) (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., Fax)	Wohngrundstück (Straße, Haus-Nr.)

Einverständniserklärung

Hiermit erklären wir, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit besteht.
 Als zukünftigen Behälterstandort legen wir das Grundstück des Gebührenbescheidempfängers fest. Uns ist insbesondere bekannt, dass wir als Nutzergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften.
 Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern sie diesen Antrag betreffen (z.B. Grundstücksverkauf, veränderte Nutzung).

Grundstückseigentümer 1 (Bescheidempfangener)	Grundstückseigentümer 2 (Mitnutzer)
Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers	Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers

Auszug aus dem § 23 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS):

(7) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin kann die Stadt einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere Anschlusspflichtige und/oder Anschlussberechtigte nach § 5 Abs. 2 (insbesondere bei fehlenden Stellflächen) widerruflich zustimmen. § 20 Abs. 4 ist zu beachten. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung von Abfallbehältern zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

Nutzergemeinschaften für alle Abfallbehälter sind möglich für:

- benachbarte Wohngrundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung und Hausnummer)

Nutzergemeinschaften für Restmüllbehälter sind möglich für:

1. benachbarte Wohn- und Gewerbegrundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen,
2. benachbarte Gewerbegrundstücke, auf denen jeweils gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen.
3. Grundstücke (mit gleicher Straßenbezeichnung und Hausnummer), auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle von mehreren Erzeugern anfallen. Voraussetzung ist, dass die Antragsteller das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 selbst wahrnehmen dürfen.

Mit dem Antrag ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger bzw. Anschlussberechtigter zu benennen, der zugleich Gebührensschuldner ist. In den Fällen nach Ziff. 1 ist das grds. ein Grundstückseigentümer (§ 6 Abs. 1). Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass über die gemeinsame Behälternutzung Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen bzw. Abfallerzeugern besteht. Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Bei der Behälterbestellung ist Abs. 2 zu beachten. Es darf kein deutliches Missverhältnis zwischen dem bereitstehenden Behältervolumen und den Richtwerten nach Abs. 2 bestehen.

Hinweise / Änderungen / Sonstiges:

Bearbeitungsfeld: